

# **Fakultätsordnung der Fakultät *Management, Kultur und Technik***

*beschlossen vom Fakultätsrat am 14.01.2026, genehmigt vom Präsidium am 28.01.2026, veröffentlicht am 29.01.2026*

## **§ 1 Grundlagen, Geltungsbereich**

Grundlagen der Fakultätsordnung sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Hochschule Osnabrück (GO) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät *Management, Kultur und Technik* der Hochschule Osnabrück.

## **§ 2 Bezeichnung und Gliederung**

Die Fakultät trägt die Bezeichnung *Management, Kultur und Technik*.

Die Fakultät untergliedert sich in die folgenden vier Institute:

- das Institut für Duale Studiengänge (IDS)
- das Institut für Kommunikationsmanagement (IKM)
- das Institut für Management und Technik (IMT)
- das Institut für Theaterpädagogik (ITP)

Zur Unterstützung von Lehre und Forschung sind Laborbereiche eingerichtet.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal der Fakultät, das ganz oder überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 16 Abs. 1 NHG sowie § 2 Abs. 2 Grundordnung gelten entsprechend.
- (2) Angehörige der Fakultät sind die Personen, die an der Fakultät tätig sind, ohne ihr Mitglied zu sein und die Personen gemäß § 4 Abs. 5 Grundordnung, soweit sie in der Fakultät tätig sind oder waren. § 16 Abs. 4 NHG sowie § 4 Abs. 5, 6 Grundordnung gelten entsprechend.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät bestimmen sich nach § 16 Abs. 4 NHG sowie nach §§ 2 und 4 Grundordnung.

## **§ 4 Dekanat**

- (1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, eine Prodekanin oder Prodekan und vier Studiendekaninnen und Studiendekane an. Die Mitglieder des Dekanats werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Vergabe von Leistungsbezügen und über Lehrverpflichtungsermäßigungen für Selbstverwaltungsämter durch den Fakultätsrat entsprechend dem Umfang ihrer Beanspruchung durch das Amt von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt.
- (2) Das Dekanat gibt sich unter Beachtung der Richtlinienkompetenz der Dekanin oder des Dekans eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Dekanats festgelegt sind. Die Prodekanin oder der Prodekan nimmt Vertretungsaufgaben wahr und übernimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Dekanats mindestens eine Ressortverantwortung.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan gewählt werden kann eine Professorin oder ein Professor der Fakultät. Die erste Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans sowie einer Prodekanin oder eines Prodekan beträgt vier Jahre; eine zweite oder weitere Amtszeit beträgt nur zwei Jahre, wenn die zu wählende Person vor der Wiederwahl schriftlich erklärt, dass sie das Amt nur für diesen Zeitraum ausüben will. Wer stimmberechtigt dem Fakultätsrat der Fakultät angehört, darf nicht zugleich dem Dekanat angehören.
- (4) Die Studiendekaninnen und Studiendekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommissionen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt für die Amtsperiode § 22 Abs. 4 Grundordnung zur Erreichung synchroner Amtszeiten aller Studiendekaninnen und Studiendekane der Hochschule Osnabrück.
- (5) Der Fakultätsrat kann Mitglieder des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen, die Abwahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Die Amtszeit von Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan endet erst mit der Bestätigung der Abwahl. Der Vorschlag zur Abwahl von Studiendekaninnen und Studiendekanen kann von den Studienkommissionen mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder erfolgen.

## **§ 5 Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Die zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Geschäftsbereichsleitung der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratenden Stimmen an. Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Im Verhinderungsfall kann sich die Dekanin oder der Dekan durch die Prodekanin oder den Prodekan, ein Mitglied des Dekanats und die zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte durch ihre gewählte Vertreterin vertreten lassen.

- (2) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erfolgt direkt nach Gruppen. Es gilt die Wahlordnung der Hochschule Osnabrück. Wer dem Dekanat der Fakultät angehört, darf nicht zugleich stimmberechtigt dem Fakultätsrat angehören. Wer kraft Amtes dem Fakultätsrat beratend angehört, darf ihm nicht zugleich stimmberechtigt angehören.

## **§ 6 Ausschüsse und Kommissionen**

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Fakultätsrat beratende Ausschüsse und Kommissionen bilden und auflösen. Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Fakultätsrats angehören. Kommissionen sind beratende Gremien mit besonderen Aufgaben, denen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Aufgabenbezogene Ausschüsse und Kommissionen werden befristet eingerichtet. Über ihre Weiterführung wird mindestens alle zwei Jahre entschieden.
- (2) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Den Vorsitz ohne Stimmrecht in einer ständigen Kommission führt ein Mitglied des Dekanats gemäß der Zuordnung im Geschäftsverteilungsplan des Dekanats. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses oder der Kommission. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Fakultätsrats geregelt.

## **§ 7 Studienkommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat bildet nach Maßgabe der Bestimmungen des Präsidiums zu Anzahl, Größe, Zuständigkeit und Fakultätszuordnung Studienkommissionen. Die Mitglieder der Studienkommissionen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats getrennt nach Statusgruppen gewählt. Bei der Wahl der Mitglieder soll deren Zugehörigkeit zu den Studiengängen berücksichtigt werden.
- (2) Die Studienkommissionen bestehen stimmberechtigt aus einer gleichen Anzahl von hauptberuflich Lehrenden sowie Studierenden. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sind jeweils mit einer beratenden Stimme in jeder Studienkommission vertreten. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan ohne Stimmrecht.

## **§ 8 Kommission für Internationalisierung**

- (1) Die Kommission berät den Fakultätsrat in allen strategischen Belangen der Internationalisierung am Standort Lingen. Die Mitglieder sind des Weiteren aktive Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Internationalisierung.

- a) Die Kommission besteht aus mind. sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Es soll ein breites Spektrum an Fachdisziplinen vertreten sein.
  - b) Die Anzahl kann nach Interesse durch zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
  - c) Ein beratendes Mitglied aus dem International Faculty Office tritt hinzu.
  - d) Ggf. wissenschaftliche Leitungen von internationalen Veranstaltungen als weitere beratende Mitglieder.
- (2) Die Kommission wählt aus der Mitte der Mitglieder mit Stimmrecht eine Auslandsbeauftragte oder einen Auslandsbeauftragten der Fakultät. Diese/r vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule im Kontext der Internationalisierung.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder endet mit der zweijährigen Amtszeit des Fakultätsrats.

## **§ 9 Forschungskommission**

- (1) Die Kommission berät den Fakultätsrat hinsichtlich der in den *Verfahrensgrundsätzen f. Forschung u- Entwicklung MKT* angelegten Ermessensentscheidungen. Sie unterstützt zudem bei der Sichtbarmachung, Vernetzung und Entwicklung von Synergien von Forschung(svorhaben) und Transfer. Zu laborgestützter Forschung findet ein regelmäßiger Austausch mit der Laborkommission statt.

  - a) Die Kommission besteht aus mind. sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Es soll ein breites Spektrum an Fachdisziplinen vertreten sein.
  - b) Die Anzahl kann nach Interesse durch zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
  - c) Ein beratendes Mitglied aus der Geschäftsstelle des Dekanats tritt hinzu.

## **§ 10 Laborkommission**

- (1) Die Laborkommission hat folgende Aufgaben:
  - Abstimmung der Weiterentwicklung in den Laborbereichen zur Identifikation von Schnittstellen und möglichen Synergien
  - Prüfung geplanter (Re)-Investitionen in den Laborbereichen hinsichtlich Synergien sowie Stellungnahme für den Fakultätsrat
  - Abstimmung zu Großgeräten sowie Stellungnahme für den Fakultätsrat
  - Aufstellung von Investitionsplanungen für ihre Bereiche
  - Regelmäßiger Austausch zu (geplanten) Forschungsvorhaben
  - Perspektivisch: Entwicklung interdisziplinärer Forschungsvorhaben
  - Abstimmung der interdisziplinären Weiterentwicklung in den Laboren, insbesondere im Bereich der Lehre
  - Regelmäßiger Austausch mit der Forschungskommission zu forschungsrelevanten Belangen
- (2) Folgende Zusammensetzung wird festgelegt:
  - a) Die Kommission besteht aus den Laborbereichssprecherinnen und Laborbereichssprechern als stimmberechtigte Mitglieder
  - b) ein beratendes Mitglied aus der Geschäftsstelle des Dekanats

(3) Die Mitglieder der Laborbereiche wählen in jedem Laborbereich aus ihrer Mitte eine Laborbereichssprecherin oder einen Laborbereichssprecher sowie eine Vertretung. Die Wahlen sind durch den Fakultätsrat zu bestätigen. Die Amtszeit der Laborbereichssprecherinnen und Laborbereichssprecher endet mit der zweijährigen Amtszeit des Fakultätsrats.

## **§ 11 IT-Kommission**

- (1) Die IT-Kommission des Fakultätsrats trägt Ergebnisse aus dem IT-Steuerkreis in die Fakultät und nimmt Anforderungen aus den Fakultäten auf.
- (2) Folgende Zusammensetzung wird festgelegt:
  - a) Die Kommission besteht aus mind. sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Es soll ein breites Spektrum an Fachdisziplinen vertreten sein.
  - b) Die Anzahl kann nach Interesse durch zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
  - c) ein beratendes Mitglied aus der Geschäftsstelle des Dekanats
- (3) Alle Institute sollen in der Kommission vertreten sein.
- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder endet mit der zweijährigen Amtszeit des Fakultätsrats.

## **§ 12 KI-Kommission**

- (1) Die KI-Kommission des Fakultätsrats trägt Ergebnisse in die Fakultät und nimmt Anforderungen aus der Fakultät auf. Sie berät und unterstützt den Fakultätsrat.
- (2) Folgende Zusammensetzung wird festgelegt:
  - a) Die Kommission besteht aus mind. sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Es soll ein breites Spektrum an Fachdisziplinen vertreten sein.
  - b) Die Anzahl kann nach Interesse durch zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
  - c) ein beratendes Mitglied aus der Geschäftsstelle des Dekanats
- (3) Mitglieder aus allen vier Instituten sollen in der Kommission vertreten sein.
- (4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder endet mit der zweijährigen Amtszeit des Fakultätsrats.

## **§ 13 Änderungen der Fakultätsordnung, In-Kraft-Treten**

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates und von jedem Mitglied des Dekanats gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die Fakultätsordnung der Fakultät Management, Kultur und Technik vom 14.12.2024 außer Kraft.